

**10. Satzung
zur Änderung der
Vergütungsordnung
der Technischen Hochschule Wildau
zur Regelung von Honorarsätzen und sonstigen Vergütungen**

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 i. V. m. § 70 Abs. 2 Nr. 2 und § 64 Abs. 4 sowie § 65 des Brandenburgischen - BbgHG vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) sowie § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2019) in der Fassung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2022) hat der Senat der Technischen Hochschule Wildau am 27. April 2026 die folgende 10. Satzung zur Änderung der Vergütungsordnung der Technischen Hochschule Wildau zur Regelung von Honorarsätzen und sonstigen Vergütungen vom 7. Januar 2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 01/2011) beschlossen, zuletzt geändert am 3. April 2025 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2025) beschlossen.

Artikel I

Die Vergütungsordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 3. April 2025, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert

Alle Unterüberschriften werden fortlaufend nummeriert.

2. § 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„- Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufträge wie Professorinnen und Professoren wahrnehmen, erhalten eine Einzelstundenvergütung (Dauer 45 Minuten) von 42,00 €

- Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind (z.B. Sprachausbildung), erhalten eine Einzelstundenvergütung von 21,60 €

Für Sprachunterricht im Fernstudium beträgt die Einzelstundenvergütung 30,00 €

Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, erhalten eine individuell festzusetzende Einzelstundenvergütung, die sich an den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 01.02.2001 orientiert.“

wird gestrichen.

Es wird folgende Tabelle ergänzt:

Lfd. Nr.		Bis WS 2026/27	Ab WS 2026/27	Ab SoSe 2027	Ab SoSe 2028
1.1.	Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufträge wie Professorinnen und Professoren wahrnehmen, je Einzelstunde (Dauer 45 Minuten)	42,00 €	43,18 €	44,04 €	44,48 €
1.2.	Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen	21,60 €	22,20 €	22,65 €	22,88 €

	haben oder entsprechend qualifiziert sind (z.B. Sprachausbildung), je Einzelstunde (Dauer 45 Minuten)				
1.3.	Lehrbeauftragte für Sprachunterricht im Fernstudium, je Einzelstunde (Dauer 45 Minuten)	30,00 €	30,84 €	31,46 €	31,77 €

3. § 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- „Für Lehrbeauftragte, die Abschluss-/Gemeinschaftsabschlussarbeiten von Direktstudierenden als Erst- oder Zweitgutachter/-innen betreuen, beträgt die Vergütung Abschlussarbeiten
- Als Erstgutachter/-in, je Abschlussarbeit 140,40 €
 - Als Zweitgutachter/-in, je Abschlussarbeit 49,20 €
- Wenn zwei Betreuende und keine Gutachterin und Gutachter eingesetzt werden, beträgt die Vergütung 94,80 €
- Gemeinschaftsabschlussarbeit
- Erstgutachter/-innen, je Gesamtarbeit 180,00 €
 - Zweitgutachter/-innen, je Gesamtarbeit 60,00 €“

wird gestrichen.

Es wird folgende Tabelle ergänzt:

„Für Lehrbeauftragte, die Abschluss-/Gemeinschaftsabschlussarbeiten von Direktstudierenden als Erst- oder Zweitgutachter*innen betreuen, ist Vergütung folgendermaßen:

Lfd. Nr.		Bis WS 2026/27	Ab WS 2026/27	Ab SoSe 2027	Ab SoSe 2028
2.1.	Erstgutachter*in, je Abschlussarbeit	140,40 €	144,33 €	147,22 €	148,69 €
2.2.	Zweitgutachter*in, je Abschlussarbeit	49,20 €	50,58 €	51,59 €	52,11 €
2.3.	Bei Abschlussarbeiten, wenn zwei Betreuende und kein*e Gutachter* eingesetzt werden	94,80 €	97,45 €	99,40 €	100,40 €
2.4.	Erstgutachter*innen, je gesamte Gemeinschaftsabschlussarbeit	180,00 €	185,04 €	188,74 €	190,63 €
2.5.	Zweitgutachter*innen, je gesamte Gemeinschaftsabschlussarbeit	60,00 €	61,68 €	62,91 €	63,54 €

4. §1 wird wie folgt ergänzt:

„Fernstudium“ wird ersetzt durch „berufsbegleitenden Studium“.

5. § 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„Für die Betreuung von Abschlussarbeiten von Studierenden im Fernstudium durch Lehrbeauftragte werden Lehr- bzw. Werksverträge ausgestellt. Die Pflichtkonsultationen sind aktenkundig nachzuweisen und den Abrechnungsunterlagen in Kopie beizufügen.

- Die Vergütung für die erste Gutachterin oder den ersten Gutachter beträgt 140,40 €
- Die Vergütung für die zweite Gutachterin oder den zweiten Gutachter beträgt 49,20 €
- Wenn zwei Betreuende und keine Gutachterin oder kein Gutachter eingesetzt werden, beträgt die Vergütung 94,80 €“

wird gestrichen.

Es wird folgende Tabelle nebst Text ergänzt:

„Für die Betreuung von Abschlussarbeiten von Studierenden im berufsbegleitenden Studium durch Lehrbeauftragte werden Lehr- bzw. Werksverträge ausgestellt. Die Pflichtkonsultationen sind aktenkundig nachzuweisen und den Abrechnungsunterlagen in Kopie beizufügen.

Lfd. Nr.		Bis WS 2026/27	Ab WS 2026/27	Ab SoSe 2027	Ab SoSe 2028
3.1.	Erstgutachter*in, je Abschlussarbeit im berufsbegleitenden Studium	140,40 €	144,33 €	147,22 €	148,69 €
3.2.	Zweitgutachter*in, je Abschlussarbeit im berufsbegleitenden Studium	49,20 €	50,58 €	51,59 €	52,11 €
3.3.	Bei Abschlussarbeiten im berufsbegleitenden Studium, wenn zwei Betreuende und kein*e Gutachter* eingesetzt werden	94,80 €	97,45 €	99,40 €	100,40 €

6. § 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„Die Vergütung beträgt:

- je erstellter Klausur, inkl. Korrektur 60,00 €
- für die Durchführung von Wiederholungsprüfungen (je Unterrichtseinheit von 90 Minuten) 30,00 €“

wird gestrichen.

Es wird folgende Tabelle ergänzt:

Lfd. Nr.		Bis WS 2026/27	Ab WS 2026/27	Ab SoSe 2027	Ab SoSe 2028
4.1.	Erstellung einer Klausur, inkl. Korrektur	60,00 €	61,68 €	62,91 €	63,54 €
4.2.	Durchführung von Wiederholungsprüfungen, je Unterrichtseinheit von 90 Minuten	30,00 €	30,84 €	31,46 €	31,77 €

7. § 1 wird wie folgt geändert:

„Sonderregelungen für den Studiengang Verwaltung und Recht

Aufgrund der Besonderheit des Studienganges Verwaltung und Recht können in Abschlussprüfungen auch Personen tätig werden, die weder hauptamtlich Lehrende noch Lehrbeauftragte der Technischen Hochschule Wildau sind.

Ausschließlich an diesen Personenkreis werden Honorare für nachstehende Tätigkeiten gezahlt.

Honorare für Klausurerstellung bzw. Prüfungsbeisitz:

- Erstellung einer Abschlussprüfungsklausur
einschließlich Musterlösung, Korrektur
sowie Erstellung einer Ersatzklausur für die
1. Wiederholungsprüfung für Lehrgebiete,
die aktuell nicht durch hauptberufliche
Lehrkräfte vertreten werden 120,00 €

- Teilnehmende als externe Prüfer/-innen oder
Beisitzer/-innen in der mündlichen Prüfung ganztags
(gilt nicht für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes bei Frei-
stellung für die Aufgabe) 72,00 €

- Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes,
die für die Teilnahme an den Prüfungen des
Studienganges Verwaltung und Recht nicht von
ihren sonstigen Dienstaufgaben entlastet werden
können, erhalten für die Teilnahme an der
mündlichen Prüfung je Prüfungsteilnehmenden 9,31 €

**Vergütung für Repetitorien durch nebenamtliche Lehrkräfte zur
Prüfungsvorbereitung (Studiengang Verwaltung und Recht)**

Pro Unterrichtsstunde 30,00 €“

wird gestrichen.

8. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1

„ab dem 1. März 2024 13,25 Euro (brutto je Zeitsunde) und ab dem 1. März 2025 13,98 Euro (brutto je Zeitsunde“ wird geändert in „ab dem 1. März 2026 15,20 Euro (brutto je Zeitsunde) und ab dem 1. März 2027 15,90 Euro (brutto je Zeitsunde)“.

b) Abs. 2

„ab dem 1. März 2024 14,35 Euro (brutto je Zeitsunde) und ab dem 1. März 2025 15,15 Euro (brutto je Zeitsunde).“ wird geändert in „1. März 2026 16,31 Euro (brutto je Zeitsunde) und ab dem 1. März 2027 17,12 Euro (brutto je Zeitsunde).

c) Abs. 3

„ab dem 1. März 2024 15,46 Euro (brutto je Zeitsunde) und ab dem 1. März 2025 16,31 Euro (brutto je Zeitsunde)“ wird geändert in „ab dem 1. März 2026 17,33 Euro (brutto je Zeitsunde) und ab dem 1. März 2027 18,19 Euro (brutto je Zeitsunde)“.

9. § 4 In-Kraft-Treten wird wie folgt geändert:

„9.“ wird geändert in „10.“ Satzung.

Artikel II In-Kraft-Treten

Die 10. Satzung zur Änderung der Vergütungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.

Artikel III Bekanntmachungserlaubnis

Die Hochschulverwaltung wird ermächtigt, die Änderung der Vergütungsordnung der TH Wildau in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung in den Amtlichen Mitteilungen bekanntzumachen.

Wildau, 30. April 2026

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau